



Eidgenössischer Armbrustschützenverband  
Association Fédérale de tir à l'arbalète AFTA

## **EASF J3 (Antrag an Schützenrat 2013)**

Hans Gerber  
Eidg. Schützenmeister  
Dübendorf, 28.9.13

### **Antrag der Arbeitsgruppe EASF J3 (Drei-Jahres-Turnus) an den Schützenrat EASV 2013**

#### **Ausgangslage:**

Am 24. November 2012 stimmt der EASV Schützenrat in Turbenthal einem Antrag des Zentralschweizer Verbandes (ZSAV) zu, ab 2016 das Eidg. Armbrustschützenfest im Drei-Jahres-Turnus durchzuführen. Um die notwendigen Reglementsänderungen zu erarbeiten soll eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Eidg. Schützenmeisters, bestehend aus je einem Schützenrat pro Unterverband inkl. Veteranen, eingesetzt werden.

#### **Wortlaut des ZSAV Antrages:**

1. Das Eidgenössische Armbrustschützenfest findet neu im Drei-Jahres-Turnus statt und zwar ab 2016 (nächstes Eidgenössisches).
2. Eine vom Schützenrat einzusetzende Arbeitsgruppe hat die notwendigen Reglementsänderungen zu erarbeiten und dem Schützenrat 2013 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

#### **Arbeitsgruppe:**

Vorsitz: Eidg. Schützenmeister  
Gerber Hans

Schützenräte: je **einer** pro Unterverband

Beratungen - **Sitzung 12.7.13, Bülach**  
7 anwesende Teilnehmer (VV vertreten durch OASV)  
- **Vernehmlassung** durch Schützenräte der Unterverbände und STK/ZK bis zum 28.9.13

#### **Antrag:**

Aufgrund dieser Beratungen stellt die Arbeitsgruppe den Antrag auf Änderung der nachstehend aufgeführten Reglemente und deren betroffenen Artikel. **In blau gehalten sind Neuerungen und noch zu bestimmende Alternativen zum bisherigen, vorgeschlagenen Text.**

**Bemerkungen** zu den neuen Artikeln sind jeweils unter den Textstellen in kursiv eingefügt und gehören nicht zum Wortlaut der Neuerung.

28.9.2013

EASV Schützenmeister

Hans Gerber

# 1. Schiess- und Festreglement

**Bisher:**

## **Art. 13.2 Festkategorie 1**

### **Eidgenössisches Armbrustschützenfest**

Durchführung alle 5 Jahre, Jahresendzahl 1 und 6.

Anerkennung der Grundbestimmungen für die Übernahme des Eidg. Armbrustschützenfestes (EASV Zusatzreglement).

Vergabung durch den Schützenrat

Genehmigung des Schiessplanes durch den Schützenrat

Kautionssumme Fr. 4'000.—durch Bankgarantie.

Abrechnungskontrolle durch den Eidg. Schützenmeister

**Neu:**

## **Art. 13.2 Festkategorie 1**

### **Eidgenössisches Armbrustschützenfest**

Durchführung alle 3 Jahre, beginnend 2016, dann 2019, 2022 usw.

Anerkennung der Grundbestimmungen für die Übernahme des Eidg. Armbrustschützenfestes (EASV Zusatzreglement).

Vergabung durch den Schützenrat.

Genehmigung des Schiessplanes durch den Schützenrat.

Kautionssumme Fr. 4'000.- durch Bankgarantie.

Abrechnungskontrolle durch den Eidg. Schützenmeister.

*Bem: Turnus neu, Kautionssumme eher mit psychologischem Effekt, ist zuwenig um Verluste/Schäden zu decken. Streichung nicht gewünscht, darum unverändert.*

---

**Bisher:**

## **Art. 13.3. Festkategorie 2**

### **Unterverbandsfest (Schweizerisches)**

Durchführungsdaten gemäss Jahresendzahl

OASV 2003 // 2010 // 2018 // 2025

ZKAV 2004 // 2012 // 2019 // 2027

ZSAV 2005 // 2013 // 2020 // 2028

BKAV 2007 // 2014 // 2022 // 2030

RASV 2008 // 2015 // 2023 // 2032

TASV 2009 // 2017 // 2024 // 2033

Besondere Bestimmung:

Die vorgegebenen Jahreszahlen sind Leitzahlen.

Will eine Sektion ein Unterverbandsfest durchführen (unabhängig vom verbandsabhängigen Jahr), ist dieses möglich.

Die UV-Festmeldung hat 3 Jahre vor dem Anlass an den Schützenrat zu erfolgen.  
Die Durchführungstermine können auf UV – Ebene ausgetauscht werden.

Vergebung durch den Unterverband

Genehmigung der Doppelgelder durch den Schützenrat.

Genehmigung des Schiessplanes gemeinsam durch den eidg. Schützenmeister und den Unterverbands – Schützenmeister.

Kautionssumme Fr. 2'000.—durch Bankgarantie ist beim Unter-verband zu hinterlegen.

Abrechnungskontrolle durch UV und Eidg. Schützenmeister

**Neu:**

### **Art. 13.3. Festkategorie 2**

#### **Unterverbandsfest**

Besondere Bestimmung:

Will eine Sektion in den EASF Zwischenjahren ein Unterverbandsfest durchführen, ist dieses möglich.

Die UV-Festmeldung hat nach Möglichkeit 3 Jahre vor dem Anlass an den Schützenrat zu erfolgen.

Die Durchführungstermine sollen auf UV – Ebene abgesprochen werden.

Vergebung durch den Unterverband.

Genehmigung der Doppelgelder durch den Schützenrat.

Genehmigung des Schiessplanes gemeinsam durch den Eidg. Schützenmeister und den Unterverbands – Schützenmeister.

Kautionssumme Fr. 2'000.- durch Bankgarantie ist beim Unterverband zu hinterlegen.

Abrechnungskontrolle durch UV und Eidg. Schützenmeister

*Bem: Jahrzahlen und Begriff „Schweizerisches“ gestrichen. Flexibilisierung des Termins für Bewerbungen, um auch einen Organisator nach dem Termin noch zulassen zu können. Bei mehreren Bewerbern müssen sich diese drei Jahre vorher melden, das Fest wird dann vergeben.*

---

**Bisher:**

**Art. 12 Gruppierung der Festanlässe**

Festkategorie	Bezeichnung
1	Eidgenössisches Armbrustschützenfest
2	Unterverbandsfest (auf schriftl. Antrag Schweizerisches genannt)

~~~~~

**Neu:**

**Art. 12 Gruppierung der Festanlässe**

| Festkategorie | Bezeichnung                          |
|---------------|--------------------------------------|
| 1             | Eidgenössisches Armbrustschützenfest |
| 2             | Unterverbandsfest                    |

~~~~~

*Bem. Der Begriff „Schweizerisch“ wird nicht mehr verwendet, sonst keine Änderungen*

---

**Art. 13.8 Eingabetermine, Materialbestellung und Abrechnungen**

**Bisher:**

**Vor dem Fest zu erledigen**

Kat.	Termin	Was?	Wo?
1	mind. 3 Jahre vor Anlass	Gesuch an SR um Übertragung EASF.	Schützenrat

~~~~~

**Neu:**

**Vor dem Fest zu erledigen**

| Kat. | Termin                       | Was?                              | Wo?         |
|------|------------------------------|-----------------------------------|-------------|
| 1    | möglichst 3 Jahre vor Anlass | Gesuch an SR um Übertragung EASF. | Schützenrat |

~~~~~

*Bem: Flexibilisierung des Termins für Bewerbungen, um auch einen Organisator nach dem Termin noch zulassen zu können. Bei mehreren Bewerbern müssen sich diese drei Jahre vorher melden, das Fest wird dann vergeben.*

---

## 2. Grundbestimmungen für die Übernahme des Eidgenössischen Armbrustschützenfestes

*Alle Artikel aufgeführt, 2 sind unverändert*

### **Unverändert:**

#### **Art. 1 Zuständigkeit**

Der Schützenrat bestimmt nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen den Festort.

---

### **Bisher:**

#### **Art. 2 Bewerbungen**

Die Bewerbungen für die Übernahme des EASF sind bis zum 31. August (SF Regl. Art. 13.2) an das ZK EASV zu richten.

Sie haben das Verzeichnis des eigentlichen Organisationskomitees, einen Situationsplan über die Anlage für die Durchführung sowie die definitive Zusage der zuständigen Behörden für die Benutzung öffentlicher Anlagen oder Bauten zu enthalten. Nach Prüfung durch das ZK sind die Schützenräte bis spätestens 1 Monat vor der Schützenratstagung des gleichen Jahres durch die Bewerber mit vollständigen Unterlagen zu beliefern.

### **Neu:**

#### **Art. 2 Bewerbungen**

Die Bewerbungen für die Übernahme des EASF sollen wenn möglich 3 Jahre vor dem Fest bis zum 31. August an das ZK EASV gerichtet werden.

Sie haben das Verzeichnis des eigentlichen Organisationskomitees, einen Situationsplan über die Anlage für die Durchführung, sowie die definitive Zusage der zuständigen Behörden für die Benutzung öffentlicher Anlagen oder Bauten zu enthalten. Nach Prüfung durch das ZK sind die Schützenräte bis spätestens 1 Monat vor der Schützenratstagung des gleichen Jahres durch die Bewerber mit vollständigen Unterlagen zu beliefern.

*Bem: Flexibilisierung des Termins für Bewerbungen, um auch einen Organisator nach dem Termin noch zulassen zu können. Bei mehreren Bewerbern müssen sich diese drei Jahre vorher melden, das Fest wird dann vergeben.*

### **Unverändert:**

#### **Art. 3 Zeitpunkt**

Das EASF ist zwischen dem 15. Juni und dem 31. Juli durchzuführen.  
Geringfügige und begründete Abweichungen können vom ZK bewilligt werden.

---

**Bisher:**

**Art. 4 Organisationskomitee**

Das ZK ist mit mindestens 2 Sitzen im leitenden Ausschuss vertreten. Im Schiesskomitee ist dem ZK EASV ebenfalls mindestens 1 Sitz einzuräumen.

**Neu:**

**Art. 4 Organisationskomitee**

Das ZK ist mit mindestens einem Sitz im leitenden Ausschuss vertreten. Im Schiesskomitee ist dem ZK EASV ebenfalls mindestens ein Sitz einzuräumen.

*Bem: Minimum an Sitzen reduziert*

---

**Bisher:**

**Art. 5 Schiesseinrichtungen**

Es ist eine Schiessanlage für die Distanz 30m zu stellen und muss mindestens 55 Laufscheiben umfassen.

Es ist dem Veranstalter freigestellt, eine 10m Anlage zu installieren. Diese muss jedoch mindestens 6 Scheibenzüge aufweisen.

Die Schiessanlagen sind durch die Kontrollorgane (Eidg. Schiessoffizier bzw. Vertreter der USS) und Eidg. Schützenmeister EASV abzunehmen.

Für die Errichtung von Servicestellen durch Armbrustfabrikanten sind geeignete Lokale oder fahrbare Werkstätten zu reservieren. Es ist darauf zu achten, dass sie die Bedingungen aufweisen, die der Lagerung von Armbrust und Zubehör nicht abträglich sind.

**Neu:**

**Art. 5 Schiesseinrichtungen**

Es ist eine Schiessanlage für die Distanz 30m zu stellen, diese muss mindestens 35 Laufscheiben umfassen.

Es ist dem Veranstalter freigestellt, eine 10m Anlage zu installieren. Diese muss jedoch mindestens 6 Scheibenzüge aufweisen.

Die Schiessanlagen sind durch die Kontrollorgane (Eidg. Schiessoffizier bzw. Vertreter der USS) und Eidg. Schützenmeister EASV abzunehmen.

Für die Errichtung von Servicestellen durch Armbrustfabrikanten sind geeignete Lokale oder fahrbare Werkstätten zu reservieren. Es ist darauf zu achten, dass sie die Bedingungen aufweisen, die der Lagerung von Armbrust und Zubehör nicht abträglich sind.

*Bem: Scheibenzahl auf neue minimale Anzahl von 35 reduziert, Rest ist unverändert.*

---

Bisher:

**Art. 6 Schiessplan**

Der Schiessplan ist vom Festorganisator bis spätestens 15. September (SF Regl. Art. 13.2) dem ZK vorzulegen. Bis spätestens 1 Monat vor der Schützenratstagung des gleichen Jahres muss der Schiessplan durch den Organisator jedem Schützenrat zugestellt werden. Er wird vom Schützenrat auf Antrag des ZK genehmigt.

Es sind auf jeden Fall folgende Stiche in den Schiessplan aufzunehmen:

30m Distanz	10m Distanz
Kehr	Kehr
Sektion	Sektion
Gruppe	Gruppe
Auszahlungsstich	Kranz
Kranz	Meisterschaft
Meisterschaft	
Ehrengaben	
Veteranenstich	

Weitere Stiche auf Vorschlag des Festorganitors.

Die Gestaltung des Schiessplanes richtet sich nach dem SF Reglement EASV.

Neu:

**Art. 6 Schiessplan**

Der Schiessplan ist vom Festorganisator bis spätestens 15. September im Vorjahr des Festes dem ZK vorzulegen. Bis spätestens 1 Monat vor der Schützenratstagung des gleichen Jahres muss der Schiessplan durch den Organisator jedem Schützenrat zugestellt werden. Er wird vom Schützenrat auf Antrag des ZK genehmigt.

Es sind auf jeden Fall folgende Stiche in den Schiessplan aufzunehmen:

30m Distanz	10m Distanz (wenn angeboten)
Kehr	Kehr
Sektion	Sektion
Gruppe	Gruppe
Auszahlungsstich	Kranz
Kranz	Meisterschaft
Meisterschaft	
Nachwuchsstich	
Veteranenstich	

Weitere Stiche auf Vorschlag des Festorganitors, zum Beispiel: Ehrengaben, Nachdoppel, Freie Scheibe, usw.

Die Gestaltung des Schiessplanes richtet sich nach dem SF Reglement EASV.

*Bem: Ehrengaben fakultativ, Nachwuchsstich neu, Referenz auf Regl. gelöscht.*

**Bisher:**

**Art. 7 Spezialwettkämpfe**

Es können im Rahmen des EASF durchgeführt werden:

30m Schützenkönigsausstich

Der Schützenkönigsausstich ist Schützen mit Schweizer Bürgerrecht vorbehalten.

Verbandewettkampf (am 1. Samstag durchzuführen)

Jun. Verbandewettkampf (am 1. Samstag durchzuführen)

Schweizer Meisterschaften

nationales Programm für Elite und Junioren

Zweistellungs – Meisterschaft

Zwischenfinal Gruppenmeisterschaft EASV

Veteranenmeisterschaft

Presseschiessen

**Neu:**

**Art. 7 Spezialwettkämpfe**

Im Rahmen des EASF sollen folgende Wettkämpfe angeboten werden:

Schützenkönigsausstich

Der Schützenkönigsausstich ist Schützen mit Schweizer Bürgerrecht vorbehalten.

Verbandewettkampf Elite (am 1. Samstag durchzuführen)

Verbandewettkampf Nachwuchs (am 1. Samstag durchzuführen)

Verbandewettkampf Veteranen(~~vereinigung EASV~~) (am 1. Samstag durchzuführen)

Schweizer Meisterschaften für Elite und Junioren

Zweistellungs – Meisterschaft

Zwischenfinal Gruppenmeisterschaft EASV

Veteranenmeisterschaft

Öffentlichkeitsschiessen

*Bem: Diese Wettkämpfe sollen (nicht können) durchgeführt werden. 10m Schützenkönig auch möglich, „nationales Programm“ gestrichen (ist Schweizer-Meisterschaft), Der Verbandewettkampf VV wurde bisher auch durchgeführt, darum aufgenommen, Öffentlichkeits- statt Presseschiessen*

---



## **Bisher:**

### **Art. 8 Finanzielles**

Die Kosten für die Auszeichnungen des Verbändewettkampfes werden zu je 50% vom Festorganisator und vom EASV getragen. Die Kosten für die Auszeichnungen des Junioren – Verbändewettkampfes werden vom EASV und den Unterverbänden getragen. Eventuelle Verpflegung der Junioren (Imbiss) wird vom EASV bezahlt.

Dem EASV sind nebst den in den Statuten und Schiessreglementen verankerten Abgaben zusätzlich 5% der Einnahmen aus dem Stichmarkenverkauf (gem. SF Regl., Art. 13.2) abzugeben. Die Spezialwettkämpfe sowie die Einnahmen aus dem 10m Schiessen sind von dieser Abgabe befreit.

Personen, die dem EASV nicht als Aktivmitglieder gemeldet sind, zahlen einen einmaligen Beitrag von max. Fr. 6.00 zugunsten der Festkasse. Der Beitrag muss beim Lösen des Schiessbüchleins bezahlt werden.

Die Kautions ist gemäss Vorschriften zu entrichten.

Der EASV beteiligt sich weder an einem Gewinn noch an einem Verlust der Festunternehmung. Der Festorganisator ist verpflichtet, eine Defizitgarantie vorzuweisen.

## **Neu:**

### **Art. 8 Finanzielles**

Dem EASV sind nebst den in den Statuten und Schiessreglementen verankerten Abgaben zusätzlich 5% der Einnahmen aus dem Stichverkauf abzugeben. Die Spezialwettkämpfe sowie die Einnahmen aus dem 10m Schiessen sind von dieser Abgabe befreit.

Die Kautions ist gemäss Vorschriften zu hinterlegen.

Der EASV beteiligt sich weder an einem Gewinn noch an einem Verlust der Festunternehmung.

#### Spezialwettkämpfe:

Die Kosten für die Auszeichnungen des Verbändewettkampfes Elite werden zu je 50% vom Festorganisator und vom EASV getragen.

Die Kosten für die Auszeichnungen des Verbändewettkampfes **Nachwuchs** (*alternativ: „Jugendliche“ statt Nachwuchs, Anregung ZKAV u T. Albisser, aktuell heisst er Junioren VWK*) werden vom EASV und den Unterverbänden getragen. ~~Eventuelle Verpflegung der Nachwuchsschützen (Imbiss) wird vom EASV bezahlt.~~

Die Kosten für die Auszeichnungen des Verbändewettkampfes Veteranen (~~vereinigung EASV~~) werden zu je 50% vom Festorganisator und vom EASV getragen.

Die Aufteilung der weiteren Kosten und Erträge der Spezialwettkämpfe wird auf der Basis und den Erfahrungen der vorangegangenen Fester vor dem Fest zwischen dem Festveranstalter und dem EASV einvernehmlich festgelegt.

Bem: *Gliederung neu*, Referenz zu Regl. gestrichen, Fr. 6.- -Passus gestrichen (Nichtmitglieder sind im Schiessbüchlein geregelt, Nachmeldung für Aktive sollte möglich sein), Defizitgarantie gestrichen, OK ist für Budgeteinhaltung verantwortlich.

*Spezialwettkämpfe: Nachwuchs (Jugendliche) statt Junioren, Verpflegungs-Passus gestrichen, Kostenteilung Veteranen-Verbandewettkampf eingefügt (gleich wie Elite), Der Veteranen-VWK ist ein EASV Anlass, da alle Veteranen zugelassen sind, auch solche die nicht Mitglied in der Veteranenvereinigung sind.*

*Passus über Kostenteilung eingefügt. Diese Verhandlungen müssen vorgängig immer gemacht werden, dies anhand von Checklisten (z.B. die Nachwuchsverpflegung). Es können an dieser Stelle nicht alle Aufteilungen geregelt werden, die Voraussetzungen sind auch von Fest zu Fest anders.*

**Bisher:**

**Art. 9 Besondere Bestimmungen**

Pressedienst

Der Festorganisator hat einen leistungsfähigen Pressedienst gemäss Reglement der Presse- und Zeitungskommission des EASV zu organisieren.

Schiesswesen

Das ZK des EASV hat die Oberaufsicht über den schiesstechnischen Teil des EASF. Die Wahl des Rangeurverfahrens hat im Einvernehmen mit der STK des EASV zu erfolgen.

Verbindlichkeit

Mit der Eingabe der Bewerbung verpflichtet sich jeder Bewerber, bei seiner Wahl zum Festorganisator, die in diesen Grundbestimmungen enthaltenen Vorschriften einzuhalten.

Alle in den vorliegenden Grundbestimmungen nicht umschriebenen Fälle sind nach den Vorschriften des SF Reglement EASV zu beurteilen. Sehen auch diese keine Regelung vor, entscheidet das ZK EASV endgültig.

**Neu:**

**Art. 9 Besondere Bestimmungen**

Pressedienst

Der Festorganisator hat einen leistungsfähigen Pressedienst gemäss Reglement für die Beitragsleistung an die Pressedienste von Eidgenössischen und Unterverbands-Festen des EASV zu organisieren.

Schiesswesen

Das ZK des EASV hat die Oberaufsicht über den schiesstechnischen Teil des EASF.

Verbindlichkeit

Mit der Eingabe der Bewerbung verpflichtet sich jeder Bewerber, bei seiner Wahl zum Festorganisator, die in diesen Grundbestimmungen enthaltenen Vorschriften einzuhalten.

Alle in den vorliegenden Grundbestimmungen nicht umschriebenen Fälle sind nach den Vorschriften des SF Reglement EASV zu beurteilen. Sehen auch diese keine Regelung vor, entscheidet das ZK EASV endgültig.

*Bem:      Pressedienst: Reglementsnamen angepasst.  
          Schiesswesen: Passus Rangeurverfahren gestrichen.*

---

*Ende EASF Reglement.*

### 3. EASV Verbändewettkampf 30m

#### **Bisher:**

#### **Art. 4 Teilnahmeberechtigung**

Sämtliche Schützen müssen Aktivmitglieder (Stammverein) einer EASV Sektion des betreffenden Unterverbandes sein.

NAWU – Schützen können bei der Elite mitschiessen.

Der Verbändewettkampf wird mit mindestens 54 Schützen ausgetragen (maximal 74). Pro Unterverband sind 2 Schützen fest zugeteilt. Die restlichen 42 bis max. 62 Schützen werden gemäss dem Aktivmitgliederbestand des Vorstands – Verzeichnisses des Vorjahres zugeteilt.

Aktivmitgliederbestand : 42 (62) = Mitglieder/Pflichtschütze.

Ergänzung aus SR 1997

Prozentuale Anpassung an die Anzahl verfügbarer Scheiben.

#### **Neu:**

#### **Art. 4 Teilnahmeberechtigung**

Sämtliche Schützen müssen Aktivmitglieder (Stammverein) einer EASV Sektion des betreffenden Unterverbandes sein.

Nachwuchs- (alternativ: [Junioren-/frei schiessende Jugend-](#)) oder Senioren-/Veteranen – Schützen können bei der Elite mitschiessen.

Die Anzahl Schützen für den Verbändewettkampf ergibt sich aus der Anzahl zur Verfügung stehender Scheiben minus eine Scheibe als Reserve. Pro Unterverband sind 3 Schützen fest zugeteilt, die übrigen Startplätze werden prozentual zum Mitgliederbestand der Unterverbände vergeben (Rundungen gem. Eidg. Schützenmeister). Es gilt der Aktivmitgliederbestand des Vorjahres gemäss EASV-Mitgliederverzeichnis.

*Bem: Senioren-/Veteranen eingefügt, Scheibenzahl angepasst, feste Zuteilung von 3 Schützen, Beschreibung der Berechnung vereinfacht.*

---

## 4. Geschäfts und Verwaltungsreglement

**Bisher:**

**Anhang: Administrative Weisungen**

Uebnahmebewerbung EASF EASV-Präsident schriftlich bis 31.08.

**Neu:**

**Anhang: Administrative Weisungen**

Uebnahmebewerbung EASF EASV-Präsident schriftlich möglichst 3 Jahre vor dem Fest bis 31.08.

*Bem: Eingabetermin neu definiert*

---

## 5. Statuten EASV

**Keine Änderungen notwendig.**

Es sind lediglich die Kompetenzen des Schützenrates in Bezug zum EASF geregelt

## 6. EASV Fahnen-Reglement

**Keine Änderungen notwendig.**

## 7. Weitere Zusatz-Reglemente

**Keine Änderungen notwendig.**

***Weitere EASV Reglemente und Artikel sollten nicht betroffen sein.***

*Ende Dokument.*